

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet „Häslachwald“ Vom 22. Juli 1991

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stadt Ostfildern, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Häslachwald“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 53,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 22. April 1991 auf dem Gebiet der Stadt Stuttgart, Ortsteil Plieeningen, die Gewanne: Beim Häslach, Häslach, Häslacher Weg, Sieglentäle mit den Flurstücken 438, 438/1, 439 - 441, 442/1 und /2, 443 - 448, 449/1 und /2, 450/1 und /2, 451 - 458, 459 (teilweise), 460 (teilweise), 461 - 465, 466/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 467/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 468/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 469/1 und /2 (teilweise), 470/1 (teilweise) und /2, 471 (teilweise), 472 (teilweise) 473/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 474 (teilweise), 475 (teilweise), 842 (teilweise), 843 (teilweise), 844/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 845/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 846 - 851 (teilweise), 851/1 (teilweise), 852 (teilweise), 853/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 854/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 855 (teilweise), 856 (teilweise), 857/1 (teilweise) und /2 (teilweise), 3885, 4775/9 (teilweise), 4775/10 (teilweise), 4775/14 - 16, 4778 (teilweise), 4779, 4779/1, 4780, 4780/1, /3 und /4, 4781, 4782, 4782/1 und /2, 4783, 4783/1, /2 und /3, 4784, 6043/2, 6045, 6045/1, 6046/2, auf dem Ge-

biet der Gemeinde Ostfildern, Ortsteil Kemnat, Teile der Gewanne: Täle und Körschtal, mit den Flurstücken Nr. 3450, 3580, 3589/3 und /5, 3591 - 3594, 3594/1 - /3, 3595/1 und /2, 3596/1 und /2, 3597/1 - /4, 3598 - 3601, 3602/1 - /3 und /5, 3603/1 und /3, 3604 - 3608, 3609/1 und /2, 3610 - 3614, 3616/1 - /3, 3617, 3619/1 und /2, 3620/1, 3621/1, 3622/1, 3623/1, 3624/1 und /3, 3625/1, 3626, 3627, 3628/1, 3630/1 und /2, 3631/1 und /2, 3632/1, 3633/1, 3634/1 und /2, 3635/1 und /2, 3636/1, 3637/1, 3638/1, 3639/1, 3640/1, 3646/1, 3654, 3441, 3618, 3652 (Gewässer jeweils zum Teil), 3599/4, 700/3 und /4, 740.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22. April 1991 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22. April 1991 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und bei der Landeshauptstadt Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines ökologisch und biologisch wertvollen vielgestaltigen Mosaiks von Lebensräumen für eine Vielzahl von zum Teil seltenen, schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten sowie eines landschaftlich reizvollen herausragenden Teiles der Kulturlandschaft.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder Chemikalien auszubringen;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, mit Ausnahme der Umwandlung von Acker- in Grünflächen;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Gifte oder Pflanzenschutzmittel auszubringen;
14. die Wege verlassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Ziff. 13 auf Äckern nicht gilt und mit der Maßgabe, daß abgängige Obstbäume innerhalb eines Jahres durch hochstämmige Obstbäume ersetzt werden müssen. Nachgepflanzte Obstbäume können bis zu 5 Jahren nach Pflanzung, soweit erforderlich, mit möglichst nützlingsschonenden Blattlausbekämpfungsmitteln behandelt werden;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 13, entsprechend den Festsetzungen der Schonwaldverordnung der Forstdirektion Stuttgart vom 15. September 1981;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle - im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt - angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für die zur Behandlung des Flughafen-Enteisungswassers notwendige Erweiterung der Kläranlage Stuttgart-Plieningen in landschaftlich optimierter Weise entsprechend dem Ergebnis des erforderlichen Gestattungsverfahrens.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 8 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten Teil Nr. 6.28 (Ganzes Körschtal, unteres Steinbachtal, das Hattenbachtal und die Koppenklinge) sowie Teil Nr. 6.27 (Unteres Ramsbachtal) der Sammelverordnung des Bürgermeisteramtes der Stadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen vom 10. November 1961, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 7. Dezember 1961, sowie die Verordnung des Landratsamtes Esslingen Nr. 8.56 über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Körschtal“ vom 17. Februar 1977 (GBl. 1977, S. 103), außer Kraft, soweit diese im Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung liegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.